



Brüssel, den 23. November 2023  
(OR. en)

15968/23

ENT 254  
MI 1037  
COMPET 1173  
IND 625  
DELACT 188

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. November 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2023) 7206 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 16.11.2023 zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verfahren zur Messung des Luftschalls von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 7206 final.

---

Anl.: C(2023) 7206 final

---

15968/23

COMPET 1

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 16.11.2023  
C(2023) 7206 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 16.11.2023**

**zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates  
hinsichtlich der Verfahren zur Messung des Luftschalls von zur Verwendung im Freien  
vorgesehenen Geräten und Maschinen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DER DELEGIERTEN VERORDNUNG**

Die Richtlinie 2000/14/EG über Geräuschemissionen im Freien<sup>1</sup> (im Folgenden „Richtlinie“) wurde am 8. Mai 2000 verabschiedet und trat am 3. Januar 2002 in Kraft. Der rechtliche Rahmen der EU für Geräuschemissionen von im Freien verwendeten Geräten und Maschinen wurde durch die Zusammenlegung von sieben spezifischen Produktrichtlinien und zwei Richtlinien über Prüfverfahren eingeführt.<sup>2</sup>

Die Richtlinie schafft den rechtlichen Rahmen zur Harmonisierung der Vorschriften und Verfahren im Zusammenhang mit umweltbelastenden Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden. Sie zielt darauf ab, die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden der Bürger sowie die Umwelt zu schützen, indem die Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen gesenkt werden, und zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen, indem die Anforderungen an die Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen zur Verwendung im Freien harmonisiert werden, um Hindernisse für den freien Verkehr dieser Geräte und Maschinen zu vermeiden.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1), geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 44), die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109) und durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019); berichtigt durch ein Korrigendum (ABl. L 165 vom 17.6.2006, S. 35 (2005/88/EG)). Ursprünglicher Wortlaut: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32005L0088>; konsolidierter Text: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02000L0014-20190726>. Die sektorbezogene Webseite der Kommission über Geräuschemissionen von im Freien verwendeten Geräten und Maschinen: [https://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/noise-emissions\\_en](https://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/noise-emissions_en).

<sup>2</sup> Richtlinie 79/113/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Ermittlung des Geräuschemissionspegels von Baumaschinen und Baugeräten (ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 15);  
Richtlinie 84/532/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Baugeräte und Baumaschinen: Gemeinsame Bestimmungen (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 111);  
Richtlinie 84/533/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schallleistungspegel von Motorkompressoren (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 123);  
Richtlinie 84/534/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den zulässigen Schallleistungspegel von Turmdrehkränen (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 130);  
Richtlinie 84/535/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schallleistungspegel von Schweißstromerzeugern (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 142);  
Richtlinie 84/536/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schallleistungspegel von Kraftstromerzeugern (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 149);  
Richtlinie 84/537/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schallleistungspegel handbetriebener Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmere (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 156);  
Richtlinie 84/538/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schallleistungspegel von Rasenmähern (ABl. L 300 vom 19.11.1984, S. 171);  
Richtlinie 86/662/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern (ABl. L 384 vom 31.12.1986, S. 1).

Bei der Richtlinie handelt es sich um einen Rechtstext nach dem Alten Konzept. Mit ihr werden technische Anforderungen und Spezifikationen (einschließlich Verweise auf Normen) vorgeschrieben, die sich von den Vorschriften nach dem Neuen Konzept unterscheiden, in denen allgemeine grundlegende Anforderungen festgelegt werden und die Verwendung technischer Spezifikationen im Ermessen des Herstellers liegt. In der Richtlinie werden insbesondere harmonisierte Geräuschemissionsgrenzwerte für eine vollständige Liste von Geräten und Maschinen festgelegt, sowie detaillierte Verfahren zur Messung der Schallemission von sich im Freien befindlichen Geräten und Maschinen, Konformitätsbewertungsverfahren und Kennzeichnungsanforderungen.

Anhang III macht die Hälfte des Textes der Richtlinie aus und beinhaltet eine Beschreibung der von der Industrie bei der Auslegung und der Konformitätsbewertung von im Freien verwendeten Geräten und Maschinen einzuhaltenden Schallmessverfahren. Diese Verfahren sind nun veraltet und mit diesem Vorschlag wäre es möglich, diesen wesentlichen Teil der Richtlinie dem technischen Fortschritt anzupassen und die Arbeit der Hersteller und benannten Stellen zu erleichtern, indem sie die aktuell verfügbare Fassung der Normen verwenden, die im Rahmen der Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen<sup>3</sup> (im Folgenden „Maschinenrichtlinie“) angenommen wurden. Darüber hinaus würde mit den neuen Schallmessungen eine solidere Grundlage geschaffen, um die Geräuschemissionsgrenzwerte im Zuge einer künftigen Überarbeitung der Richtlinie zu aktualisieren.

Dieser Vorschlag resultiert aus der Befugnis der Kommission gemäß Artikel 18a der Richtlinie, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III zu erlassen, um ihn an den technischen Fortschritt anzupassen, und fußt auf den Schlussfolgerungen der REFIT-Bewertung der Richtlinie<sup>4</sup>, die am 16. November 2020 nach Anhörung der Expertengruppe der Kommission für Geräuschemissionen im Freien<sup>5</sup> (im Folgenden „Expertengruppe“) veröffentlicht wurde.

Mit der Richtlinie werden die Anforderungen der Maschinenrichtlinie in Bezug auf Luftschallemissionen ergänzt. Von den 57 Gerätetypen, die von der Richtlinie erfasst sind, fallen 55 ebenfalls in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie. Die Maschinenrichtlinie ist gemäß der Rechtsetzungstechnik nach dem Neuen Konzept ausgelegt, bei dem für Hersteller, die die einschlägigen harmonisierten Normen anwenden, in Bezug auf die grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen die Konformitätsvermutung gilt. Nach Anhang I Abschnitt 1.7.4.2 Buchstabe u können Hersteller auch die in den harmonisierten Normen angegebenen Verfahren zur Messung des Luftschalls anwenden, sofern andere Gemeinschaftsrichtlinien keine anderen Bestimmungen enthalten, wie dies bei der Richtlinie über umweltbelastende Geräuschemissionen im Freien für diese 55 Gerätetypen der Fall ist. Jedoch sind die in Anhang III der Richtlinie festgelegten Schallmessverfahren oft veraltet, da der Anhang III seit Annahme der Richtlinie nicht überarbeitet worden ist.

Die Folgemaßnahmen zur Evaluierung der Richtlinie über umweltbelastende Geräuschemissionen sind Bestandteil des Null-Schadstoff-Aktionsplans im Rahmen der Leitinitiative 2 für die Jahre 2022-2023 gemäß der EU-Strategie zur Bekämpfung von Lärm an der Quelle und den Zielen des Europäischen Grünen Deals.

<sup>3</sup> Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14), die Richtlinie 2009/127/EG (ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 29), die Verordnung (EU) Nr. 167/2013 (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1), die Richtlinie 2014/33/EU (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251) und die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019); berichtigt durch ein Korrigendum (ABl. L 076 vom 16.3.2007, S. 35 (2006/42/EG)). Ursprünglicher Wortlaut: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32006L0042>; konsolidierter Text: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02006L0042-20190726>.

<sup>4</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2020:715:FIN>

<sup>5</sup> <https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/expert-groups/consult?lang=de&groupID=3673>

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Am 16. November 2020 veröffentlichte die Kommission die REFIT-Bewertung der Richtlinie<sup>6</sup>.

Die Gesamtschlussfolgerung der Bewertung lautete, dass die Richtlinie insgesamt wirksam, effizient, relevant und kohärent ist und einen EU-Mehrwert erbringt. Die Richtlinie ist nach wie vor die wichtigste Triebkraft für die Minderung der Geräuschemissionen von im Freien betriebenen Geräten und Maschinen.

Bei der Bewertung wurden jedoch mehrere Probleme festgestellt, die die Umsetzung der Richtlinie beeinträchtigten, nämlich in Bezug auf den Anwendungsbereich, Geräuschemissionsgrenzwerte, Schallmessverfahren, Konformitätsbewertungsverfahren, die Sammlung lärmbezogener Daten und die Anpassung an den neuen Rechtsrahmen<sup>7</sup>, und es wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Richtlinie zu überarbeiten oder die Befugnis der Kommission in Anspruch zu nehmen, delegierte Rechtsakte zur Anpassung der Schallmessverfahren an den technischen Fortschritt zu erlassen (Artikel 18a der Richtlinie).

Am 17. März 2021 legte die Kommission die Ergebnisse der Bewertung der Richtlinie der Expertengruppe vor. Zahlreiche Industrieverbände und das europäische Normungsgremium äußerten Unterstützung dafür, Anhang III durch einen delegierten Rechtsakt zu ändern, und bald darauf die Richtlinie vollständig zu überarbeiten. Einige wenige Industrieverbände sprachen sich dafür aus, die Richtlinie direkt vollständig zu überarbeiten. Dies war, mit einigen Ausnahmen, ursprünglich auch für viele Mitgliedstaaten die bevorzugte Option, doch schließlich stimmten sie zu, Anhang III zunächst durch einen delegierten Rechtsakt unter der Bedingung zu ändern, dass die Richtlinie anschließend überarbeitet wird.

Die Änderung von Anhang III durch einen delegierten Rechtsakt wird nicht alle Probleme lösen, die bei der Bewertung erkannt wurden, dennoch wird sie eines der kritischsten Probleme im Vergleich zu einer vollständigen Überarbeitung der Richtlinie schneller lösen, nämlich die Aktualisierung der Schallmessverfahren eingedenk des technischen Fortschritts und somit auch im Einklang mit den Normen, die im Rahmen der Maschinenrichtlinie verwendet werden.

Die Änderung von Anhang III der Richtlinie wurde mit allen Interessenträgern, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Industrieverbände, der benannten Stellen, der europäischen Normungsorganisationen und einzelner Sachverständiger für die Normung von Schallmessverfahren, erörtert.

Die Konsultation der Interessenträger erfolgte über die Expertengruppe unter Verwendung der Kooperationsplattform CIRCABC<sup>8</sup> für Mitteilungen und die Verbreitung von Informationen und Dokumenten. Die Expertengruppe versammelte sich dreimal, um die Änderungen von Anhang III zu erörtern.

Die Interessenträger stimmten den vorgeschlagenen neuen Schallmessverfahren weitgehend zu.

Die größten Bedenken der Expertengruppe waren in der Tatsache begründet, dass die Annahme des delegierten Rechtsakts an die Bedingung geknüpft ist, dass dieser sich nicht direkt auf den gemessenen Schallleistungspegel der Geräte und Maschinen auswirken darf, für die Geräuschemissionsgrenzwerte gelten (Artikel 12 der Richtlinie). Standardmäßig können sich bei geänderten Schallmessverfahren auch die daraus resultierenden

<sup>6</sup>

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2020:715:FIN>

<sup>7</sup>

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) und Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).

<sup>8</sup>

<https://circabc.europa.eu/ui/group/597bb16c-7f1d-48ea-9afe-3d5248208547>

Schallleistungspegel der Geräte und Maschinen ändern. Bei Geräten und Maschinen, die unter Artikel 12 fallen, könnte dies zu möglichen Verstößen gegen die Richtlinie führen, wenn die neuen Geräuschemissionswerte über den festgelegten Geräuschemissionsgrenzwerten liegen, obwohl die Geräte und Maschinen unverändert sind. Um dies zu vermeiden, schlug die Kommission vor, es den Herstellern in diesen besonderen Fällen zu ermöglichen, die Geräuschemissionswerte anzugeben, die nach den ursprünglich in der Richtlinie festgelegten Verfahren gemessenen werden, bis die in Artikel 12 festgelegten Geräuschemissionsgrenzwerte überarbeitet werden.

Bei allen Sitzungen der Expertengruppe wurde außerdem das in der Richtlinie nicht enthaltene Verfahren zur Berechnung des Unsicherheitsfaktors eingehend erörtert. Da im Normungsforum zu diesem Thema keine ausreichenden Fortschritte erzielt wurden, war es nicht möglich, eine Methodik zu diesem Thema aufzunehmen.

Für die Bewertung der Richtlinie wurden verschiedene Datenquellen herangezogen, verschiedene Mitgliedstaaten und Interessenträger in den entsprechenden Arbeitsgruppen konsultiert sowie mehrere Studien durchgeführt, um aktuelle Informationen über die Leistungsfähigkeit der Geräte und Maschinen im Anwendungsbereich zu sammeln und um zu untersuchen, inwieweit eine Überarbeitung erforderlich und möglich ist:

- eine Studie über die Erfahrungen bei der Umsetzung und Verwaltung der Richtlinie 2000/14/EG über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (Study on the experience in the implementation and administration of Directive 2000/14/EC relating to the noise emission in the environment by equipment for use outdoors)<sup>9</sup> im Jahr 2007 („NOMEVAL-Studie“)
- eine Folgenabschätzung zu möglichen Politikoptionen für die Überprüfung der Richtlinie über Geräuschemissionen von im Freien verwendeten Geräten und Maschinen (Impact assessment on possible policy options for reviewing the Outdoor Equipment Noise Directive) im Jahr 2009 („ARCADIS-Studie“)<sup>10</sup>
- eine Studie über die Zusammenlegung der Richtlinie über Geräuschemissionen von im Freien verwendeten Geräten und Maschinen, 2000/14/EG, mit der Maschinenrichtlinie, 2006/42/EG (Study on the merger of the Directive on noise from outdoor equipment, 2000/14/EC, with the Machinery Directive, 2006/42/EC) im Jahr 2013 („CEPS-Studie“)<sup>11</sup>
- eine Studie über die Eignung des derzeitigen Anwendungsbereichs und der Grenzwerte der Richtlinie 2000/14/EG über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (Study on the suitability of the current scope and limit values of Directive 2000/14/EC relating to the noise emission in the environment by equipment for use outdoors) in den Jahren 2015 und 2016 („ODELIA-Studie“)<sup>12</sup>
- eine unterstützende Studie für eine Evaluierung<sup>13</sup> und Folgenabschätzung<sup>14</sup> der Richtlinie 2000/14/EG über Geräuschemissionen von im Freien verwendeten Geräten und Maschinen (Supporting study for an evaluation and impact assessment of Directive 2000/14/EC on noise emission by outdoor equipment) in den Jahren 2017 und 2018 („VVA-Studie“)

<sup>9</sup> <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/1639>

<sup>10</sup> <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/1635>

<sup>11</sup> <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/4985>

<sup>12</sup> <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/18281>

<sup>13</sup> <https://op.europa.eu/en/web/eu-law-and-publications/publication-detail/-/publication/90f4d795-e192-11e8-b690-01aa75ed71a1>

<sup>14</sup> <https://op.europa.eu/en/web/eu-law-and-publications/publication-detail/-/publication/69de2e48-e17d-11e8-b690-01aa75ed71a1>

Der delegierte Rechtsakt wurde auf Grundlage der im Rahmen der Bewertung der Richtlinie gesammelten Informationen über die Schallmessverfahren – insbesondere aus der NOMEVAL- und der ODELIA-Studie – ausgearbeitet, sowie auf Basis der Stellungnahmen der Interessenträger und der derzeitigen Normen, einschließlich der für alle Gerätekategorien festgelegten Schallmessverfahren. Alle Anmerkungen und Positionspapiere der verschiedenen Interessenträger, die während der Vorbereitung dieses delegierten Rechtsakts eingereicht wurden, sind an alle Mitglieder der Expertengruppe über CIRCABC verteilt und in den Sitzungen der Expertengruppe erörtert worden.

Es erschien der Kommission nicht erforderlich, eine Folgenabschätzung zu dem Vorschlag durchzuführen. Die mit diesem Vorschlag eingeführten Änderungen beschränken sich darauf, die Schallmessverfahren, die Hersteller und benannte Stellen bereits anwandten, durch neue zu ersetzen, ohne dadurch eine Mehrbelastung zu verursachen. Daher wären die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die einmaligen Investitionen seitens dieser Interessenträger begrenzt, die nötig wären, um ihre Anlagen an die neuen Schallmessverfahren anzupassen und diese an den auf dem Markt vorhandenen Modellen durchzuführen. Es wird nicht davon ausgegangen, dass sich die Modelle der in Verkehr gebrachten Geräte und Maschinen aufgrund der neuen Verfahren ändern werden. Es wird den Herstellern weiterhin obliegen, ihre Maschinen für die geringstmöglichen Geräuschemissionen zu konzipieren, um den Anforderungen der Maschinenrichtlinie zu entsprechen, wie oben dargelegt. Ökologische oder soziale Auswirkungen sind daher nicht zu gewärtigen.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DER DELEGIERTEN VERORDNUNG**

Mit dieser delegierten Verordnung soll Anhang III zum Verfahren zur Ermittlung des Luftschalls, der von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen erzeugt wird, geändert werden, um ihn gemäß Artikel 18a an den technischen Fortschritt anzupassen.

Im Einzelnen sieht Artikel 18a vor, dass die Änderung sich — insbesondere durch Einbeziehung von Verweisen auf einschlägige europäische Normen — nicht direkt auf den gemessenen Schalleistungspegel der in Artikel 12 aufgeführten Geräte und Maschinen auswirken darf.

Mit der delegierten Verordnung wird zudem die Kohärenz mit dem in den harmonisierten Normen dargelegten Stand der Technik angestrebt, deren Verweise im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht sind und welche die Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen unter 1.7.4.2. Buchstabe u zu Informationen über Luftschallemissionen gemäß der Maschinenrichtlinie begründen.

Der vorgeschlagene Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Delegierten Verordnung beträgt 24 Monate ab ihrem Inkrafttreten, daher wird die Delegierte Verordnung keine Auswirkungen auf Geräte und Maschinen haben, die vor diesem Zeitpunkt der Anwendbarkeit in der Union in Verkehr gebracht wurden.

Die Delegierte Verordnung hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

## **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 16.11.2023**

### **zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verfahren zur Messung des Luftschalls von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen<sup>15</sup>, insbesondere Artikel 18 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2000/14/EG gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass Geräte und Maschinen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 nur in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter sichergestellt hat, dass die Geräte und Maschinen mit der Angabe des garantierten Schallleistungspegels versehen sind, der gemäß Artikel 3 Buchstabe f nach den Anforderungen des Anhangs III bestimmt wird.
- (2) Gemäß Anhang I Abschnitt 1.5.8 Absatz 2 der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup> stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Hersteller den Schallemissionspegel von Maschinen bewerten. Gemäß Abschnitt 1.7.4.2 Buchstabe u des genannten Anhangs stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Hersteller Angaben über Luftschallemissionen bereitstellen sowie zur Methode der Messung des Luftschalls, die – kommen keine harmonisierten Normen zur Anwendung – die zur Ermittlung der Geräuschemission am besten geeigneten Messmethode sein soll, sofern die Methode in keinen anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegt und ihre Anwendung zwingend vorgeschrieben ist, wie im Fall der Richtlinie 2000/14/EG. Hersteller von Geräten und Maschinen, die sowohl in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG als auch der Richtlinie 2000/14/EG fallen, sind daher verpflichtet, die Geräuschemissionen dieser Geräte und Maschinen nach den in der Richtlinie 2000/14/EG festgelegten Verfahren zu messen.
- (3) Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG enthält eine Tabelle mit dem zulässigen Schallleistungspegel von Geräten und Maschinen zur Verwendung im Freien. Diese Tabelle wurde durch die Richtlinie 2005/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup> aktualisiert. Die Verfahren zur Ermittlung des Luftschalls, die in Anhang III der Richtlinie 2000/14/EG festgelegt sind, wurden jedoch seit ihrer Annahme nicht

<sup>15</sup> ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1.

<sup>16</sup> Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24).

<sup>17</sup> Richtlinie 2005/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 44).

aktualisiert. Es ist daher erforderlich, diese Verfahren auf den Stand des technischen Fortschritts und des Fortschritts bei der europäischen Normung zu bringen.

- (4) Verschiedene Messverfahren können unterschiedliche Bedingungen oder Einschränkungen mit möglichen Auswirkungen auf den berechneten Schallleistungspegel aufweisen. Die nach Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG zulässigen Schallleistungspegel wurden anhand der Messverfahren festgelegt, die im Jahr 2000 angenommen wurden. Wenn die garantierten Schallleistungspegel der in Artikel 12 aufgeführten Geräte und Maschinen nach den neuen Messverfahren berechnet werden, ohne dass die zulässigen Schallleistungspegel zuvor entsprechend aktualisiert wurden, so sind beide Geräuschemissionswerte möglicherweise nicht vollständig vergleichbar und die Abweichung des berechneten garantierten Schallleistungspegels aufgrund des geänderten Schallmessverfahrens könnte sich auf die Konformität der Geräte und Maschinen auswirken. Wenn aufgrund eines geänderten Schallmessverfahrens Zweifel an der Konformität der Geräte und Maschinen auftreten, ist es daher zur besseren Vergleichbarkeit erforderlich, die Schallleistungspegel mit denselben Messmethoden zu berechnen, wie die Messmethoden, mit denen die zulässigen Schallleistungspegel berechnet wurden.
- (5) Die Richtlinie 2000/14/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Den Wirtschaftsakteuren muss ausreichend Zeit eingeräumt werden, um sich an die neuen Anforderungen anzupassen. Diese delegierte Verordnung sollte daher erst nach einer gewissen Zeit in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Anhang III der Richtlinie 2000/14/EG erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [Hinweis an das Amt für Veröffentlichungen: bitte das genaue Datum einfügen – [...] 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16.11.2023

*Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN*